

Das mittelalterliche Sühnekreuz von Obereschach ✓

Werner Huger

Auf der Wiese des Franz Karl Storz im Gewann Unter Öschle steht die Birlis-Kapelle. Sie hat ihren Namen von einem Hof im Dorf. Das kleine Gotteshaus war in seiner heutigen Gestalt 1834 vom Birlishof-Bauer Benedikt Rottler und dessen Ehefrau Maria errichtet worden. Davon berichtet ein bündig mit der Mauer in die Wand eingelassenes Stifterkreuz. Seither hatte die Kapelle unter dem Zahn der Zeit gelitten. Um die Mitte der 1990er-Jahre machten sich der jetzige Birlishof-Besitzer Martin Blum und F. K. Storz daran, sie umfassend zu sanieren und ihr Inneres zu restaurieren. Dazu wurde u. a. entlang der äußeren Ostwand mit dem Bagger ein Drainagegraben angelegt. Das Aushubmaterial wurde daneben auf einem Haufen gelagert. In der Folgezeit wurde es mehrfach vom Regen überspült und ausgewaschen. Eines Tages entdeckte Franz Karl Storz einen zum Vorschein gekommenen größeren Sandstein. Das wäre an sich nichts besonderes gewesen, weil hier ohnehin die geologische Schicht des Oberen Buntsandsteins ansteht. Merkwürdig war für Storz nur, daß er wie ein Kreuz aussah. Tatsächlich handelte es sich um ein roh und unregelmäßig behauenes Steinkreuz. Der mit der Neufassung des Altars beschäftigte Restaurator sagte ihm, es handle sich um ein sogenanntes Sühnekreuz. Als später der Verfasser dieses Beitrags davon erfuhr, zeigte ihm Storz das in seinem Keller verwahrte Kreuz, und auch dieser erkannte es nach seiner besonderen Form als ein Sühnekreuz. Solche Kreuze haben eine jahrhundertelange Tradition, und man findet sie vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Sie heißen deswegen so, weil sie als Folge der gewaltsamen Tötung eines Menschen in Erfüllung der Bedingungen eines Sühnevertrages errichtet wurden. Davon wird noch zu sprechen sein. Nur einmal ist auf Villinger Markung ein derartiges Kreuz zum

Vorschein gekommen. Die Landstraße 181 zwischen Villingen und Pfaffenweiler wurde in den Jahren 1973 bis 1976 ausgebaut und verbreitert. Am Rande des Gewanns Kiebitzmoos, wo der Geistmoosweg abzweigt, nahe Km 2,2, stand ein Sühnekreuz, das sich künftig auf der Trasse befinden hätte, also wurde es entfernt und gelangte in den Besitz des Museums der Stadt.

Sich der Funktion dieser Kreuze erinnernd, ist der Geschichts- und Heimatverein Villingen der Anregung seines Mitglieds, Forstdirektor Hockenjos, gefolgt und hat in einer symbolischen Wiederholung ein Sühnekreuz gesetzt. Es steht im Gewann Tannhörnle vor der Eiche, wo im Zweiten Weltkrieg, März 1942, der polnische Zwangsarbeiter Marian Lewicki, wegen der Liebesbeziehung zu einem deutschen Mädchen als Opfer des Ungeistes dieser Zeit gehängt wurde. Es wurde 1988 von einem deutschen sowie einem polnischen Priester geweiht.

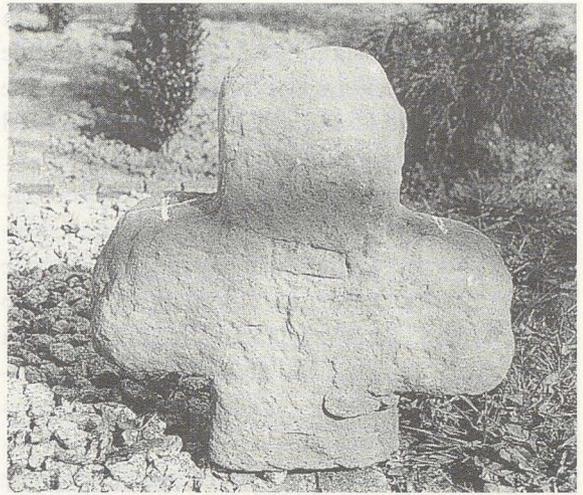
Das Obereschacher Kreuz hat folgende Ausmessungen: Länge des Vertikalbalkens 54 cm, waagerechter Balken 50 cm, Balkenquerschnitt rund 15 × 20 cm.

Auf der Oberfläche des Querbalkens befindet sich sowohl auf dem linken als auch auf dem rechten Arm die Kerbung eines kleinen Kreuzes eingemeißelt, mit gleichlangen Ritzungen von rund acht Zentimeter. Auf einer der Vorderseiten ist im Kreuzmittelpunkt ebenfalls eine deutlich erkennbare Kerbzeichnung eingebracht. Kreuze haben fraglos einen spirituellen Sinn. Die Bedeutung eingemeißelter Symbole, seien sie christlich oder profan, sind wissenschaftlich nicht zu klären. Selbstverständlich haben sie einen Bezug zum Ereignis. Es kann sich um Zeichen mystischer Wechselwirkung zwischen begangener Tat und der Sühne und dem Kreuz als Mittler handeln.

Ebenso könnte die Kerbzeichnung auf der Vorderseite etwas mit der Todesart oder dem Grund für den Totschlag des Menschen, für dessen Seele das Kreuz gesetzt wurde, zu tun haben; möglicherweise ist es auch nur ein Hinweis auf den Beruf des Getöteten.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts verlieren die Sühnekreuze an Bedeutung, nachdem Kaiser Karl V. in seiner „Carolina“ das erste allgemeine Strafgesetz mit Strafprozeßordnung erlassen hatte. Das Regelwerk war 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg zum Reichsgesetz erhoben worden. Sie dauern dort an, wo außerhalb der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage der religiöse Bezug im Gebet erhalten blieb.

Was war nun das Wesen, der Zweck und die Funktion solcher Kreuze im Rahmen einstiger Rechtspflege? Das Mittelalter kennt, wie angedeutet, keine allgemeinen und rechtsverbindlichen Gesetze. Strafrechtlich bedeutsame Verbrechen, z. B. an Leib und Leben, wurden je nach Land- oder Stadtrecht vom jeweiligen Herren der Hochgerichtsbarkeit (auch: Blut-, Hals- oder Malefizgerichtsbarkeit) ähnlich aber doch unterschiedlich behandelt. Heutige Aufgaben und Tätigkeiten der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie der unabhängigen Staatsgewalt der Richter sind dem Mittelalter fremd, es gab sie nicht. Grundsätzlich galten aber Mord und Totschlag als Verbrechen und waren über die Hochgerichtsbarkeit abzuurteilen. Der Inhaber dieser Gerichtsbarkeit, für Obereschach vor allem das fürstenbergische Landgericht, das Gericht der Johanniter oder der Stadt Villingen, im 15. und 16. Jahrhundert aber auch das Pirschgericht der Stadt Rottweil, gingen hier zur Sache. Besonders der durch die Heimtücke gekennzeichnete Mord war ein verabscheuungswürdiges Verbrechen. Auf den Täter wartete die schimpfliche Todesstrafe des Räderns. Der Tatbestand des Totschlags war als Verbrechen mit der „ehrlichen“ Strafe der Enthauptung bedroht.¹⁾ Dennoch war im Falle des Totschlags das Interesse der Obrigkeit, den Straftäter zu verfolgen, gering. Wie schnell doch konnten nachbarliche Reibereien, Klatsch und Tratsch ausarten,



konnten zwei Hitzköpfe aneinander geraten und die Wut zu Handgreiflichkeiten führen, die am Ende den Tod eines Beteiligten zur Folge hatten. Totschlag galt als „ehrenhaftes“ Verbrechen. Verzichtete der Gerichtsherr auf die Hinrichtung und begnügte er sich bei der Strafverfolgung mit einem angemessenen Sühnegeld, was sehr modern anmutet, so tat er es vor allem, um dem Täter und den Familiensippen die Möglichkeit einzuräumen, sich zu vergleichen. Die Angehörigen des Opfers sowie der Täter und dessen Sippe setzten sich dann an einen Tisch. Unter der Leitung einer zur Schlichtung berufenen Vertrauensperson (Adliger, Vogt, angesehener Stadtbürger, Abt usw.) bewerteten sie je nach Stand oder der Arbeitskraft des Getöteten den Schaden. Danach wurden der Schadensersatz, die Buße und sonstige Auflagen vereinbart. Es ließ sich also mit dem Totschläger ein Vertrag schließen, dessen Inhalt die Hinterbliebenen wenigstens materiell so stellte, daß ein Folgeschaden abgewendet wurde. Gleichzeitig sollte nach Erfüllung der Bedingungen der Frieden zwischen den Sippen und im Dorf wieder hergestellt werden, der ansonsten durch eine dauernde Fehde mit weiterem Schaden bedroht gewesen wäre. Im Vertrag wurde deshalb auch niedergelegt, daß die Sippe des Getöteten nichts mehr rächend gegen den Täter unternimmt. Dieser mußte aber der geschädigten Sippe künftig bei öffentlichen Anlässen, z. B. dem Kirchgang u. a., aus dem

Wege gehen. Die Vereinbarungen waren von den Parteien zu beschwören, man nannte das Urfehde schwören. Diese Form der Versöhnung bedeutete Sühne, die Vereinbarung hieß Sühnevertrag und die darüber ausgefertigte Urkunde Sühnebrief.

Neben der materiellen und friedensstiftenden Wirkung eines solchen Vertrages gab es weitere Vertragspflichten, die auch für Obereschach über die Existenz des Sühnekreuzes dokumentiert sind. So wurden dem Täter allgemein Bußbedingungen auferlegt. Er mußte zwei, drei oder vier Wallfahrten unternehmen und sich zu Seelmessen, Jahrtags- und Kerzenstiftungen verpflichten. Vor allem war er stets dazu verpflichtet, ein Sühnekreuz zu setzen. Der Vertrag hatte also eine religiöse Komponente, die nebenbei mit abergläubischen Elementen befrachtet war. Im christlichen Sinne sollte das Kreuz den Vorübergehenden anhalten, ein Gebet für den Getöteten zu sprechen und so seine Seele helfen, die ewige Ruhe zu erhalten. Im Sühnekreuz lebt allerdings auch ein bis auf die vorchristliche Zeit zurückreichender mystischer Glaube weiter, wonach der Tote erst durch die Errichtung eines steinernen Zeichens zur Ruhe kommt. Im Volksglauben ging die Angst um, daß die Seele eines Menschen, der eines unnatürlichen Todes gestorben war, ruhelos umhergeistert und Unheil anrichtet. Sagen erzählen davon, daß die Seelen der Getöteten nachts als schwirrende Lichter zu sehen seien. Das christliche Kreuz sollte der irrenden Seele einen Ruheplatz geben. Es wurde



regelmäßig an der Stelle errichtet, wo das Opfer zu Tode kam, gelegentlich auch an benachbarten Wegen oder sogar im bewohnten Bereich.

Das Sühnekreuz von Obereschach und sein einstiger Standort unmittelbar bei der Birlis-Kapelle ist in diesem inhaltlichen Zusammenhang zu sehen. Wir werten das einstige Kreuzsymbol auch als weisendes Zeichen für den Bauplatz einer später errichteten Kapelle, in der die Menschen für die unerlösten Seelen insgesamt beten. Gleichzeitig hebt das christliche Gotteshaus für den Vorübergehenden die magisch-unheimliche Bedrückung des Ortes auf. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß die heutige Kapelle von 1834 an derselben Stelle bereits eine Vorgängerin hatte.

Auch das Obereschacher Sühnekreuz ist als kultureller Gegenstand ein stummer Zeuge, der seine Geschichte verschweigt, nachdem wir keinen Sühnevertrag besitzen. Vielleicht erlaubt uns dennoch eine einzige Urkunde von 1479, die durch ein Strafurteil des Rottweiler Pirschgerichts ergänzt wird, das Geheimnis zu lüften. Es handelt sich zunächst um ein Johanniterurteil. Wir entnehmen der Handschrift²⁾, daß Hans Kirchhuser, Vogt zu Dürnheim, im Namen und anstelle des ehrwürdigen geistlichen Herrn Betz von Lichtenberg, Komtur des Hauses St. Johann Ordens zu Villingen, seines gnädigen Herrn zu Obereschach, im Dorf an der freien Königsstraße öffentlich zu Gericht gesessen hat. Zum Banngericht (Anm. = Hochgericht) gehörten weitere sieben Männer. Es klagte Hans Stunder vom Weilersbach gegen Hans und Martin Stunder aus Obereschach, diese hätten seinen Sohn Martin Stunder getötet. Es erfolgte durch die Richter in Anwesenheit des Fürsprechens eine Inaugenscheinnahme des Tatortes und des Leichnams. Das Urteil sprach die beiden beschuldigten Stunder „aus dem Frieden in den Unfrieden“, d.h. im Sinne heutiger Rechtsprechung zunächst lediglich schuldig. Durch dieses Urteil luden sich die Friedensbrecher die rechtlich sanktionierte Feindschaft (Fehde) der Sippe des Getöteten auf, die die Grundlage für erlaubte Rachehandlungen, d.h. Vergeltung innerhalb bestimmter Grenzen, bildete. Diese zu den sog-

nannten gemeinen Friedbrüchen zählende Fehde hatte hier privaten Charakter. Die straflose rächende Selbsthilfe der Sippe gegenüber dem Täter bzw. dessen Sippe konnte nur durch die Totschlagsühne beendet werden. Diese wurde mit ihren Bedingungen im außergerichtlichen Sühnevertrag niedergelegt, nach dessen Erfüllung der Befehdete, wie schon oben ausgeführt, aus der Sphäre des „Unfriedens“ in die Sphäre des „Friedens“ zurückgeführt wurde. Da es in Obereschach ein Sühnekreuz gibt, hat ein Vorgang wie der geschilderte auf alle Fälle stattgefunden. Ob „unser“ Sühnekreuz zu dem geschilderten Fall gehört, wissen wir nicht. Nachdem allerdings kein anderer Fall aus dem Mittelalter urkundlich erfaßt ist, darf zumindest die Vermutung geäußert werden, es könnte sich um die Sache Hans und Martin Stunder gehandelt haben.

Zur Tatzeit übte in örtlicher Zuständigkeit zumindest für die Raumschaft das Pirschgericht in Rottweil die Hochgerichtsbarkeit für einschlägige Materien aus. Dazu gehörte der Totschlag, der als Sonderverbrechen Teil der sachlichen Zuständigkeit war. Vor diesem Pirschgericht, als Ausfluß des Königsgerichts, wurde der Fall Stunder im Jahr darauf, 1840, erneut verhandelt. Am 28. August wurde per Urteil strafrechtlich entschieden. Das Gericht war an einem Urteil „Bahre gegen Bahre“, also Getöteter gegen Enthauptung der Täter, weil offensichtlich sozial unsinnig, nicht interessiert gewesen. Es verhängte als öffentliche Buße ein Sühnegeld. Hans und Martin Stunder bedauerten im Wortlaut der Urteilsurkunde³⁾ die Tat und versicherten jeweils, die stattliche Summe in Heller Rottweiler Währung zu den angegebenen Terminen zahlen zu wollen, andernfalls sie wegen Meineides gerichtlich abgestraft werden sollen.

Kehren wir abschließend noch einmal zu der Bedeutung des Obereschacher Sühnekreuzes zurück:

Einst respektierten und fürchteten die Menschen das steinerne Kreuz, waren zugewandt im Glauben, aber auch eingeschüchtert durch Aberglauben und mystische Erzählungen. Dieses Steinkreuz von der Birlis-Kapelle gehört als Sühnekreuz zu den Zeugnissen der alten Rechtspflege und Rechtsprechung; es ist ein steinernes Rechtsdenkmal aus der Geschichte des Dorfes und der Landschaft.

Anmerkung, Literatur und Quellen:

Die Erstveröffentlichung dieses Beitrags erfolgte in der „Ortschronik Obereschach“, 1997, Herausgeber Stadt Villingen-Schwenningen. Für die vorliegende Publikation wurde das Manuskript ergänzt und erweitert.

Das Obereschacher Sühnekreuz ist in dem Standardwerk Steinkreuze in Baden-Württemberg von Bernhard Losch, in: Forschungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg, Band 4, Stuttgart 1981, (noch) nicht registriert.

Als überprüfenswerte rechtliche Frage erweist sich der Sachverhalt, wonach als Hochgericht das Rottweiler Pirschgericht zuständig war. Liegt der Grund darin, daß die Tat „außer Etters“ geschah, d. h. der Ort außerhalb des mit einem Zaun als Rechtsgrenze markierten inneren Dorfraums lag? Anders gefragt: Wäre eventuell das fürstenbergische Landgericht der Baar zuständig gewesen, wenn die Tötung im inneren Dorfraum geschehen wäre?

1) Vgl. hier und im folgenden Rud. Maier, Das Strafrecht der Stadt Villingen, Diss. Freiburg 1913, S. 80 ff. sowie S. 15 ff.,

als weitere Literaturquellen wurden benutzt:

Hans Jänichen, Schwäbische Totschlagsühnen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, XIX Jahrgang, 1960, 1. Heft, S. 128 ff.;

Felix Heidinger, Galgenplatz und Sühnekreuz – Rechtsbräuche, wissenschaftl. Beratung Reinhard Heydenreuter, in: Bayrischer Rundfunk, Fernsehen 3. Progr., 1996;

Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Walter de Gruyter – Berlin, New York, 1987, Band 1, Spalte 1303 (Bildstock).

Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Böhlau Verlag Köln, Wien 1981, Seite 135 f., Fußnote 8: Sühnekreuz-Standorte sowie weitere Literaturquellen zum Thema Steinkreuze/Sühnekreuze.

2) Generallandesarchiv Karlsruhe, Abtlg. 20, Nr. 1759 (alte Nr. 1622), Konv. 126, 5. Oktober 1479.

3) Manfred Reinartz, Herausgeber i. Auftr. d. Stadt VS, Verlag Hermann Kuhn, Villingen-Schwenningen, Lehensgüter in Obereschach 1292 – 1811, Seite 34, 1480 August 28., (HSTA Stgt. B 203, Urkunde 403) Urkundentext.